

**VIII. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale**  
**oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie das**  
**Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden**  
**Schlammes einschließlich der Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter**

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a Abs. 2 und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.07.2021 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter erlassen:

**Artikel I**

**§ 1**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a Abs. 2 und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ...

**§ 2**

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit Ansprüche nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vor Inkrafttreten der VI., VII. und VIII. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Abgabepflichtigen durch die mit Rückwirkung versehenen VI., VII. und VIII. Nachtragssatzungen nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

**Artikel II**

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 08.07.2021

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin